



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1986

Nummer 99
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
26	24. 11. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen	1930
7831	18. 10. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände	1937
814	12. 11. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erleichterung des Übergangs vom Ausbildungs- in das Beschäftigungssystem	1941

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
12. 12. 1986	Bek. - Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen	1954
	Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
18. 11. 1986	Bek. - Landeswettbewerb „Bürger, es geht um Deine Gemeinde: Innenentwicklung unserer Städte und Gemeinden“; Ausschreibung für die Durchführung des Wettbewerbs im Jahre 1986/1987	1956

I.

26

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 11. 1986 -
IV A 3 - 2635.10

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Förderung
Gegenstand der Förderung ist der Betrieb von Zentren und Freizeiträumen, die darauf ausgerichtet sind, in enger Zusammenarbeit mit den Ausländer-sozialdiensten den Integrationsprozeß der unter Nr. 3 genannten ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu unterstützen und deren heimatliche Kultur zu pflegen.
- 3 Zuwendungsempfänger
Die in Nordrhein-Westfalen örtlich, regional oder landesweit tätigen für Ausländersozialdienste zuständigen Verbände der Freien Wohlfahrtspflege:
 - 3.1 die Arbeiterwohlfahrt
für die jugoslawischen - soweit diese nicht vom Caritas-Verband betreut werden -, marokkanischen, türkischen und tunesischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige,
 - 3.2 der Caritas-Verband
für die italienischen, portugiesischen, spanischen, philippinischen und koreanischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige sowie für die jugoslawischen Arbeitnehmer katholischen Glaubens und deren Familienangehörige,
 - 3.3 das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche für die griechischen Arbeitnehmer und deren Familienangehörige.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
Siehe Nummern 2 und 3.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Die Höhe der für Zuwendungen i. S. von Nr. 1.1 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird von mir jährlich nach Verabschiedung des Haushaltsplanes festgesetzt.

5.4.2 Im Rahmen des Verfügungsbetrages nach Nr. 5.4.1 erhalten die in Nr. 3 genannten Verbände Zuwendungen entsprechend den für den Betrieb der Zentren und Freizeiträume erforderlichen zuwendungsfähigen Ausgaben, soweit diese nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckt sind (Nettoausgaben).

5.4.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- Personalausgaben einschließlich gesetzlicher und tariflicher Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Hausmeister und Reinigungskräfte,
- Sachausgaben im Sinne der Gruppen 511 bis 513, 515 und 517 bis 519 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan (RdErl. d. Finanzministers NW v. 20. 11. 1973 - SMBl. NW. 631).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Keine

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bis zum 1. 2. nach dem Muster der Anlage 1 (zweifach) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

Anlage 1

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten.

7.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt den Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.

Anlage 2

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die bewilligten Zuwendungen sind ohne Anforderung je zur Hälfte zum 15. 4. und 15. 9. auszuzahlen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

Anlage 3

7.5 Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.6 Sonstiges Verfahren

7.6.1 Die in Nr. 3 genannten Verbände teilen mir bis zum 10. 1. eines jeden Jahres mit, wie der nach Nr. 5.4 errechnete Betrag prozentual - getrennt nach Regierungsbezirken - auf ihre Regionalverbände aufzuteilen ist.

7.6.2 Die Regierungspräsidenten legen mir zum 1. 6. für jeden der in Nr. 3 genannten Verbände eine Zusammenstellung nach dem Muster der Anlage 4 vor.

Anlage 4

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 55

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier: Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen

Bezug: Richtlinien des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 24. 11. 1986 (SMBl. NW. 28)

1 Antragsteller	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Kto.-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Wird die Zuwendung an Orts- bzw. Kreisverbände weitergeleitet? Ja - teilweise -/Nein ¹⁾	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

2 Maßnahme
Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen.
Durchführungszeitraum: 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19.....
3 Finanzierungsplan, beantragte Zuwendung
3.1 Gesamtkosten DM
3.2 Leistungen Dritter DM (ohne öffentliche Förderung)
3.3 Leistungen Dritter DM (nur öffentliche Förderung ohne Nr. 3.4)
3.4 Zu den vg. Maßnahmen wird eine Zuwendung auf der Grundlage der Nettoausgaben (förderungsfähige Gesamtausgaben abzüglich Leistungen Dritter) beantragt.
4 Erklärungen
Der Antragsteller erklärt, daß die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind.

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Der Regierungspräsident
Dezernat 55

.....
Ort/Datum

Az.:

Fernsprecher
Durchwahl

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier: Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Verwendungsnachweisvordruck
Anlage zum Verwendungsnachweis

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom 1. 1. 19..... bis 31. 12. 19..... (Bewilligungszeitraum)

eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist bestimmt für den Betrieb solcher Zentren und Freizeiträume, die darauf ausgerichtet sind, in enger Zusammenarbeit mit den Ausländersozialdiensten den Integrationsprozeß der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu unterstützen und deren heimatliche Kultur zu pflegen.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM als Zuschuß gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wurde auf der Grundlage der voraussichtlichen Nettoausgaben (förderungsfähige Gesamtausgaben abzüglich Leistungen Dritter) ermittelt.

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung je zur Hälfte zum 15. 4. und 15. 9. ausbezahlt.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigegeführten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.4, 3, 4, 5.14, 5.15, 6.1 bis 6.7, 7.4, 8.31 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Sie haben innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes einen Verwendungsnachweis nach dem beigegeführten Muster zu erbringen.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Die Landesmittel dürfen nur verwendet werden für anfallende Ausgaben der Gruppen 511 bis 513, 515 und 517 bis 519 der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 - SMBI. NW. 631 - sowie Personalausgaben einschließlich gesetzlicher und tarifvertraglicher Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Hausmeister und Reinigungskräfte.
2. Um ein am Bedarf orientiertes flächendeckendes Angebot zu sichern, können die Landesmittel mit den in diesem Bescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen an Ihre Untergliederungen auf Orts- und Kreisebene weitergeleitet werden.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfänger)

.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 55

.....

Verwendungsnachweis

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;

hier: Gewährung von Zuwendungen für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Regierungspräsidenten				
vom	:	Az.:	über	DM
vom	:	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahmen insgesamt bewilligt				DM
Es wurden ausgezahlt			insgesamt	DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der Arbeit der Zentren und Freizeiträume, u. a. Erfolg und Auswirkungen.)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. An Gesamtausgaben sind entstanden	DM
davon zuwendungsfähig:	DM
2. Deckungsmittel für die Gesamtausgaben	
a) Landeszuschuß	DM
b) Kommunale Zuschüsse	DM
c) Sonstige Zuschüsse	DM
d) Eigenmittel	DM
insgesamt	DM

Anlage 4 3. Als zahlenmäßiger Nachweis ist eine Aufstellung nach dem vorgegebenen Muster beigelegt.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß – die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, – die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Anlage 4

Anlage zum Verwendungsnachweis

Regionalverband (Diözese)
(genaue Bezeichnung)

Zusammenstellung

der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Betrieb von Zentren und Freizeiträumen
für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen im Regierungsbezirk
Haushaltsjahr 19..... ..

Lfd. Nr.	Art	Gruppen-Nr. ¹⁾	zuwendungsfähige Ausgaben DM	Anteil in v.H.
1	Geschäftsbedarf, Bücher, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren	511-513		
2	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- sowie sonstige Gebrauchsgegenstände	515		
3	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	517		
4	Mieten und Pachten	518		
5	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	519		
6	Ausgaben für Hausmeister und Reinigungskräfte	-		
	Ausgaben insgesamt	-		100

Für die vorstehenden Ausgaben wurden öffentliche Mittel in Höhe von DM in Anspruch genommen.

¹⁾ Gruppennummern der Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan, RdErl. d. Finanzministers v. 20. 11. 1973 - SMBl. NW. 631 -.

7831

Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 18. 10. 1986 - II C 2 - 2133

1 Vorbemerkungen

Rinderhalter, die an der Schaffung bzw. Beibehaltung eines BHV1-unverdächtigen Bestandes interessiert sind, haben die Möglichkeit, ihren Bestand gemäß Nummer 2.1 untersuchen zu lassen. Die in diesem Falle anfallenden Gebühren für die Probenentnahmen trägt der Tierhalter; die im zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt anfallenden Untersuchungskosten werden vom Land Nordrhein-Westfalen getragen.

Nach Bekanntwerden des BHV1-Status im Bestand kann sich der Tierhalter entscheiden, ob er sich dem Verfahren anschließt. In diesem Falle verpflichtet er sich durch Unterschreiben der Verpflichtungserklärung (s. Anlage 1), die Bedingungen des Verfahrens korrekt einzuhalten. Die Verpflichtungserklärung wird in 2 Exemplaren erstellt. Ein Exemplar behält der Tierhalter; das zweite Exemplar wird im zuständigen Veterinäramt aufbewahrt. Solange der Tierhalter seinen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, fallen auch für die notwendigen Nachuntersuchungen im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt keine Kosten an. Schließt sich der Tierhalter dem Verfahren nicht an oder kommt er nach den Feststellungen des zuständigen Amtstierarztes den eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, hat er die nach der Erstuntersuchung anfallenden Kosten insgesamt selbst zu tragen.

Der Tierhalter ist für eine korrekte Einhaltung der notwendig werdenden Maßnahmen im Betrieb verantwortlich. Er beauftragt einen praktizierenden Tierarzt (Hoftierarzt) mit den jeweils notwendigen Probenentnahmen und der Durchführung ggf. notwendig werdender Impfungen.

Welche der in den Leitlinien alternativ vorgegebenen Untersuchungsmethoden (Blutserum- oder Milchuntersuchung) jeweils angewandt werden, entscheidet der praktizierende Tierarzt in Absprache mit dem Tierhalter. In jedem Falle hat der Tierarzt die Proben zu entnehmen; dies gilt auch für ggf. zu entnehmende Einzelmilch- oder Bestandsmilchproben. Dieses erscheint aufgrund der hohen Empfindlichkeit des serologischen Untersuchungsverfahrens notwendig. Auf die als Anlage 2 beigefügte „Technische Anlage Probenentnahme zur BHV1-Serodiagnostik“ wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Ist im Rahmen anderer Untersuchungsverfahren (Leukose/Brucellose) eine Blutprobe zu entnehmen, so kann diese Probe gleichzeitig für die Untersuchung auf BHV1 verwandt werden. Sie ersetzt in diesem Fall dann eine zum gleichen Zeitpunkt fällige Milch- oder Blutprobe.

Die für die Milch- und Blutprobenentnahmen notwendigen Gefäße werden dem Tierarzt auf Anforderung durch das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt zur Verfügung gestellt.

2 BHV1-unverdächtiger Bestand

2.1 Anerkennung eines Bestandes als „BHV1-unverdächtig“

Ein Bestand ist als „BHV1-unverdächtig“ anzusehen, wenn

- entweder eine Blutuntersuchung aller über 2 Jahre alten Rinder des Bestandes einen negativen Befund ergeben hat. Bei milchgebenden Tieren kann die Blutprobe durch eine Einzelmilchprobe ersetzt werden. In diesem Falle ist darauf zu achten, daß aus Eutervierteln mit grob sinnlich verändertem Sekret (Vorliegen einer Mastitis) keine Milch entnommen wird;

- oder zwei im Abstand von mindestens 3 Monaten entnommene Bestandsmilchproben ein negatives Ergebnis ergeben haben. Die Bestandsmilchproben sind aus dem Hoftank des Betriebes zu entnehmen. Dabei können maximal 50 laktierende Kühe berücksichtigt werden. Betriebe mit mehr als 50 laktierenden Kühen müssen bei der Bestandsmilchprobenentnahme hinsichtlich dieser Untersuchung geteilt werden.

Während des Zeitraumes zwischen der ersten und der zweiten Bestandsmilchprobenentnahme dürfen nur Rinder aus BHV1-unverdächtigen Beständen eingestellt werden. Diese Rinder müssen von einer entsprechenden amtstierärztlichen Bescheinigung begleitet sein.

Der Tierhalter hat nach Erhalt der o. a. Untersuchungsergebnisse zu entscheiden, ob er sich dem Verfahren anschließen und die Verpflichtungserklärung eingehen will.

Unter 2 Jahre alte Zuchtrinder sind nur dann in die Blutuntersuchung einzubeziehen, wenn sie in den vergangenen zwölf Monaten zugekauft worden sind oder mit Rindern anderer Bestände Kontakt hatten (z. B. gemeinsamer Weidegang, Tierschauen usw.).

2.2 Aufrechterhaltung des Status eines Bestandes als „BHV1-unverdächtig“

Für die Aufrechterhaltung des Status eines Bestandes als „BHV1-unverdächtig“ sind Blutserum- oder Milchuntersuchungen in halbjährlichem Abstand erforderlich. Der Tierhalter hat dafür zu sorgen, daß diese Untersuchungen von seinem Hoftierarzt frühestens 5, spätestens 7 Monate nach der letzten Untersuchung durchgeführt werden. Dabei muß eine der folgenden Untersuchungen ein negatives Ergebnis erbracht haben:

- a) Blutserumproben aller über 2 Jahre alten Rinder oder
- b) Einzelmilchproben aller milchgebender Rinder oder
- c) eine Bestandsmilchprobe nach Nummer 2.1.

Die Untersuchungen nach Buchstaben b) und c) kommen nur in Betracht, wenn mehr als ein Drittel des Gesamtbestandes (ausgenommen ggf. im Bestand vorhandene Masttiere) aus Kühen besteht.

Weiterhin wird der Status als „BHV1-unverdächtig“ nur aufrechterhalten, wenn es bis zur jeweiligen Nachuntersuchung nicht zu klinischen Erscheinungen einer BHV1-Infektion kommt, wenn in den Bestand ausschließlich Rinder aus nachweislich BHV1-unverdächtigen Beständen eingestellt worden sind und wenn die Rinder des Bestandes keinen Kontakt mit Rindern aus nicht BHV1-unverdächtigen Beständen hatten (z. B. bei Tierschauen oder gemeinsamem Weidegang). Auf Nummer 2.3, 2. und 3. Absatz wird jedoch hingewiesen.

2.3 Einstellen von Rindern in BHV1-unverdächtige Bestände

In BHV1-unverdächtige Bestände dürfen nur Rinder verbracht werden, die von einer Bescheinigung des für den abgebenden Bestand zuständigen Amtstierarztes begleitet sind, aus der hervorgeht, daß die Tiere nachweislich aus einem BHV1-unverdächtigen Rinderbestand stammen. Die Bescheinigung ist 4 Wochen gültig; sie wird ungültig, wenn die Tiere mit Rindern aus nicht BHV1-unverdächtigen Rinderbeständen in Berührung gekommen sind.

Sollen in einen BHV1-unverdächtigen Bestand ausnahmsweise Rinder verbracht werden, die nicht aus einem BHV1-unverdächtigen Rinderbestand stammen oder die mit Rindern aus nicht BHV1-unverdächtigen Rinderbeständen in Berührung gekommen sind, ist eine vierwöchige räumlich abgesonderte Aufstallung erforderlich. Während dieses Zeitraumes sind zwei Blutserum- oder Milchuntersuchungen in einem Mindestabstand von 3 Wochen durchzuführen. Die abgesonderte Aufstallung endet nach Mitteilung des zweiten negativen Befundes.

Die erste der beiden Untersuchungen kann auch im Herkunftsbestand (frühestens 14 Tage vor dem Ver-

Anlage 1

Anlage 2

kauf) stattfinden. Die zweite Untersuchung darf in diesem Fall frühestens drei Wochen nach Beginn der Absonderung durchgeführt werden.

2.4 Einsatz von Sperma in BHV1-unverdächtigen Beständen

In BHV1-unverdächtigen Beständen darf nur Sperma von Bullen verwendet werden, die zum Zeitpunkt der Samenentnahme in einem BHV1-unverdächtigen Bestand oder in einem kontrollierten Impfbestand standen. Für den natürlichen Deckakt gilt hinsichtlich des evtl. Einsatzes von Bullen aus anderen Beständen Nummer 2.3 sinngemäß. Bei importiertem Sperma muß das Sperma mit negativem Ergebnis auf BHV1 untersucht sein.

2.5 Verbot des Einsatzes von Impfstoffen

In BHV1-unverdächtigen Beständen dürfen IBR/IPV- (bzw. BHV1-) Impfstoffe oder Mittel, die BHV1-Antigen enthalten, nicht angewendet werden.

3 Sanierung von Rinderbeständen, in denen Reagenten festgestellt worden sind

In Beständen mit Reagenten wird eine Sanierung angestrebt. Diese Sanierung kann erfolgen durch:

3.1 Entfernung der Reagenten aus dem Bestand oder

3.2 Impfung der Reagenten bei gleichzeitiger serologischer Überwachung der Nichtreagenten oder

3.3 Impfung des Gesamtbestandes.

Zu 3.1:

Sind bei einer Blutserum- oder Milchuntersuchung Reagenten festgestellt, so sind diese nach einem dem Betrieb angepaßten Sanierungsplan baldmöglichst aus dem Bestand zu entfernen. Der Sanierungsplan ist mit dem Hoftierarzt aufzustellen und dem Amtstierarzt zur Kenntnis zu geben. Die Reagenten sollen grundsätzlich der Schlachtung zugeführt werden. In Einzelfällen können die Reagenten unter Bekanntgabe des positiven Befundes zur weiteren Nutzung abgegeben werden. Auch die Abgabe in einen Impfbestand ist möglich. Die Absonderung der Reagenten muß unverzüglich nach Feststellung des positiven Ergebnisses erfolgen. Frühestens vier und spätestens sechs Wochen nach Entfernung des letzten Reagenten sind alle über sechs Monate alten im Bestand verbliebenen Rinder (ausgenommen ggf. vorhandene Mastriinder) blutserologisch zu untersuchen. Bei milchgebenden Tieren können auch Einzelmilchproben zur Untersuchung herangezogen werden.

Sofern Reagenten nicht mehr ermittelt werden, gilt der Bestand als BHV1-unverdächtig.

Zu 3.2:

Sind bei einer Blutserum- oder Milchuntersuchung Reagenten festgestellt worden, so sind diese Reagenten mit inaktivierter Vakzine baldmöglichst zweimal im Abstand von vier bis sechs Wochen und danach einmal jährlich zu impfen. Die nichtgeimpften über sechs Monate alten Tiere sind vier bis sechs Wochen nach der zweiten Impfung der Reagenten blutserologisch zu untersuchen. Bei milchgebenden Tieren können auch Einzelmilchproben zur Untersuchung herangezogen werden.

Neu hinzukommende Reagenten sind unverzüglich zu impfen.

Zu 3.3:

Bei hohem Prozentsatz an Reagenten kann zunächst die Impfung des gesamten Bestandes notwendig werden.

Attenuierte Vakzinen (sogen. „Lebendimpfstoffe“) können in Beständen mit einem hohen Prozentsatz an Reagenten bei der Grundimmunisierung sowie beim Auftreten von klinischen Erscheinungen verwendet werden. Die Wiederholungsimpfungen sind auch in diesen Beständen mit inaktivierten Vakzinen durchzuführen.

3.4 Impfumfang

Ob überhaupt und ggf. welche Rinder des Bestandes

neben den Reagenten in die Impfung einbezogen werden müssen, ist im Einzelfall nach der jeweiligen Bestandsituation in enger Absprache mit dem Hoftierarzt festzulegen. Dabei ist neben der Zahl auch die Haltungsform der Rinder (z. B. Anbindestall, Laufstall, getrennte Jungtieraufzucht) zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Frage des Umfangs der Impfungen werden folgende Empfehlungen gegeben:

- bis 75% Reagenten in der Kuhherde, keine Reagenten in der Jungtierherde: Impfung der Reagenten
- über 75% Reagenten in der Kuhherde, keine Reagenten in der Jungtierherde: Impfung der gesamten Kuhherde
- bis 75% Reagenten in der Kuhherde und bis 50% Reagenten in der Jungtierherde: Impfung der Reagenten (ggf. Impfung des Gesamtbestandes)
- über 75% Reagenten in der Kuhherde und über 50% Reagenten in der Jungtierherde: Impfung des gesamten Kuh- und Jungtierbestandes, keine Impfung des Kälberbestandes
- über 75% Reagenten in der Kuhherde und über 75% Reagenten in der Jungtierherde: Impfung des Gesamtbestandes einschl. aller zum Zeitpunkt der Impfung vorhandenen unter sechs Monate alten Kälber.

Alle geimpften Tiere sind nach der Erstimpfung mit ihren Ohrmarken in einer Liste zu erfassen und lebenslang nach erfolgter Grundimmunisierung in jährlichem Abstand (frühestens zehn, spätestens vierzehn Monate nach der letzten Impfung) nachzuimpfen.

Bei der Durchführung von Bestandsimpfungen unter Einbeziehung der unter sechs Monate alten Rinder sind die nachgeborenen Kälber von der späteren Nachimpfung auszunehmen.

Gemeinsam mit Zucht- und Nutztierern im gleichen Stall gehaltene Mastriinder sollten in Impfbeständen unter ständigem Impfschutz gehalten werden.

4 Kontrollierter Impfbestand

4.1 Anerkennung als „kontrollierter Impfbestand“

Ein Bestand ist als „kontrollierter Impfbestand“ anzuerkennen, wenn die Bedingungen der Nummer 3 erfüllt sind.

4.2 Aufrechterhaltung des Status eines „kontrollierten Impfbestandes“

Der Status eines „kontrollierten Impfbestandes“ wird aufrechterhalten, wenn

- die geimpften Tiere mindestens einmal jährlich nachgeimpft werden und
- die serologisch negativen Tiere durch jährlich eine Blutserum- oder Milchuntersuchung (Einzelmilchproben) kontrolliert werden
- es in diesem Zeitraum nicht zu klinischen Erscheinungen einer BHV1-Infektion kommt und
- in den Bestand ausschließlich Rinder aus BHV1-unverdächtigen Beständen oder aus kontrollierten Impfbeständen eingestellt wurden. Nummer 2.3 gilt im übrigen sinngemäß.

5 BHV1-unverdächtige Tiere

Als „BHV1-unverdächtige Tiere“ gelten

- Tiere aus BHV1-unverdächtigen Beständen und
- serologisch negative Tiere aus kontrollierten Impfbeständen.

Der für den Bestand zuständige Amtstierarzt hat auf Anforderung des Tierhalters die o. a. Unverdächtigkeit zu bescheinigen.

6 BHV1-unverdächtige Märkte

„BHV1-unverdächtige Märkte“ sind Märkte, auf die nur BHV1-unverdächtige Tiere im Sinne der Nummer 5 mit einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Amtstierarztes aufgetrieben werden.

Verpflichtungserklärung

zur Schaffung bzw. Beibehaltung eines BHV1-unverdächtigen Rinderbestandes

.....
Vor- und Zuname.....
PLZ/Wohnort.....
Straße u. Hausnummer

Hiermit schließe ich mich dem Verfahren zur Schaffung bzw. Beibehaltung eines BHV1-unverdächtigen Rinderbestandes an.

Ich verpflichte mich, in enger Absprache mit meinem Hoftierarzt und – soweit erforderlich – unter Einschaltung des zuständigen Amtstierarztes in meinem Rinderbestand die Bedingungen und Auflagen der Leitlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für den Schutz von Rinderbeständen vor BHV1-Infektionen und für die Sanierung infizierter Rinderbestände zu beachten. Es ist mir bekannt, daß nur die lückenlose Einhaltung der Anforderungen dieser Leitlinien die kostenfreie Untersuchung von Proben im Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt gewährleistet und daß ich bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen angefallene Untersuchungskosten – ggf. auch im nachhinein – bezahlen muß.

Diese Verpflichtung gilt für mich zunächst für 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist habe ich jederzeit die Möglichkeit, aus dem Verfahren auszuscheiden.

Der für meinen Betrieb zuständige Amtstierarzt wird in diesem Fall von mir unverzüglich informiert.

.....
Wohnort und Datum.....
Unterschrift

**Technische Anlage Probenentnahme
zur BHV1-Serodagnostik**

Grundsatz:

Wegen der hohen Empfindlichkeit des serologischen Untersuchungsverfahrens muß die Probenentnahmetechnik sicher vermeiden, daß Teile der Vorproben in die Folgeproben gelangen.

Der die Proben entnehmende Tierarzt hat deshalb folgendes zu beachten:

Nativblut: Mindestmenge 5,0 ml.

Für jedes Tier eigenes steriles Entnahmesystem.

Zwischendesinfektionen genügen nicht.

Desinfektionsmittelrückstände können ggf. Tests beeinflussen.

Einzelmilch: Mindestmenge 5,0 ml. Direkt aus dem Euter.

Tankmilch: Mindestmenge 50,0 ml. Entnahme nach ausreichender Durchmischung direkt aus dem Hoftank. Entnahmegerätschaften müssen frisch gereinigt sein.

Übersteigt die Zahl der laktierenden Kühe 50, so ist dafür zu sorgen, daß Mischmilchproben entstehen, die aus gleichen Anteilen von nicht mehr als 50 Einzelgemelken zusammengesetzt sind.

Für alle Probenarten:

Die Probengefäße sind zu verschließen und einzeln so zu kennzeichnen, daß sie den Begleitpapieren eindeutig zugeordnet werden können.

Die Entnahmegefäße sind seitens des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes ggf. mit einem Milch-Konservierungsmittel zu versehen. Von den üblichen Milch-Konservierungsmitteln sind als Test neutral geprüft: Natriumazid (Endkonzentration 0,025%), Bronopol (Endkonzentration 0,025%) und Kaliumbichromat (Endkonzentration 0,1 bis 0,2%).

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen zur
Erleichterung des Übergangs
vom Ausbildungs- in das Beschäftigungssystem**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 12. 11. 1986 -
III C 4 - 3350.100

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften - VV - zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Erleichterung des Übergangs vom Ausbildungs- in das Beschäftigungssystem.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kann die Beschäftigung von

- Arbeitnehmerinnen, die eine Ausbildung in einem gewerblich-technischen Ausbildungsberuf (gemäß Anlage 1) abgeschlossen haben oder
- Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen, die eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk abgeschlossen haben und

ohne Beschäftigungshilfen voraussichtlich nicht vermittelt werden können.

3 Zuwendungsempfänger

Öffentliche und private Unternehmer, die im Lande Nordrhein-Westfalen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund (einschließlich Bundesbahn und Bundespost) sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungen können nur für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen nach Nr. 2 gewährt werden, wenn diese
- ihre Berufsausbildung mit der Abschlußprüfung bzw. Gesellenprüfung abgeschlossen haben,
 - zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder nach § 2 Abs. 1 oder 3 der Arbeitserlaubnisverordnung gehören,
 - ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Einstellung im Lande Nordrhein-Westfalen haben,
 - sich bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Ablegung der Abschlußprüfung bzw. Gesellenprüfung bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit im Lande Nordrhein-Westfalen arbeitslos gemeldet haben und seitdem ununterbrochen arbeitslos gewesen sind; eine Unterbrechung der Zeit der Arbeitslosigkeit durch die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung bzw. Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten nach §§ 41, 41a AFG oder durch vorübergehende Arbeitsunfähigkeit ist förderungsunschädlich.
- 4.2 Die Arbeitslosmeldung (Nr. 4.1, letzter Spiegelstrich) ist nicht erforderlich, wenn
- die Arbeitnehmerin sich vor Ablegung der Abschlußprüfung bzw. Gesellenprüfung bei einer Dienststelle der Bundesanstalt für Arbeit im Lande Nordrhein-Westfalen als unmittelbar von Arbeitslosigkeit bedroht arbeitsuchend gemeldet hat und
 - die Beschäftigung im bisherigen Ausbildungsbetrieb sowie in unmittelbarem Anschluß an die Berufsausbildung erfolgt.
- 4.3 Die Beschäftigung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin muß
- auf der Grundlage eines unbefristeten Arbeitsvertrages über mindestens 30 Wochenstunden und

- ausbildungsadäquat im erlernten oder in einem nach Feststellung der Bewilligungsbehörde verwandten Beruf und
- auf einem zusätzlichen Arbeitsplatz erfolgen.

Die Voraussetzung der Zusätzlichkeit ist erfüllt, wenn sich die Zahl der Beschäftigten im Betrieb (ohne Auszubildende) gegenüber dem 2. 1. des Jahres der Antragstellung durch die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses erhöht.

Die mindestens erforderliche Wochenstundenzahl verringert sich von 30 auf 20, während der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin neben der Beschäftigung an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung mit Teilzeitunterricht teilnimmt und dafür Unterhaltsgeld nach § 44 Abs. 2b AFG erhält.

- 4.4 Der Arbeitgeber muß zum Zeitpunkt der Antragstellung Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung betreiben oder anbieten, sofern die Voraussetzungen nach §§ 20, 22 Berufsbildungsgesetz bzw. §§ 21, 23 Handwerksordnung vorliegen. Berufsausbildung wird angeboten, wenn der Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt mindestens einen unbesetzten Ausbildungsplatz gemeldet hat.

- 4.5 Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses in ursächlichem Zusammenhang mit einer Entlassung erfolgt,
- die Bundesanstalt für Arbeit an dem Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses wegen tarifwidriger Bedingungen nicht mitgewirkt hätte (vgl. § 16 AFG),
- der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Angehörige(r) des Arbeitgebers im Sinne des § 15 Abgabenordnung ist,
- für die Maßnahme Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstige Leistungen des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung in Anspruch genommen werden. Eine Gewährung von Zuwendungen im Anschluß an das Auslaufen von Leistungen nach § 49 AFG (Einarbeitungszuschuß), § 54 AFG (Eingliederungsbeihilfe) oder § 56 AFG (Eingliederungshilfe) ist jedoch zulässig, sofern diese Leistungen für nicht länger als sechs Monate gewährt worden sind. Dabei wird die Dauer des Bezugs von Leistungen nach AFG auf die Höchstdauer der Gewährung von Zuwendungen aus Landesmitteln angerechnet.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Zuschuß.

5.4 Bemessungsgrundlage

Die Zuwendung beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung 250 DM und wird bis längstens zwei Jahre gewährt. Bei Teilzeitbeschäftigung verringert sich die Höhe der Zuwendung entsprechend dem Verhältnis der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Gewährung der Zuwendung wird ausgesetzt, solange

- die Arbeitnehmerin während der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz nicht beschäftigt wird oder
- der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin Erziehungsurlaub nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

- 6.2 Die Zuwendung wird mit der Auflage gewährt, daß das die Leistung begründende Beschäftigungsverhältnis seit Einstellung mindestens sechs Monate ununterbrochen bestehen muß.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- Anlage 2 7.11 Zuwendungen sind unter Verwendung des Antragsvordruckes (Anlage 2) bei dem zuständigen Arbeitsamt zu beantragen.

- 7.12 Dem Antrag sind beizufügen
- eine Stellungnahme des Betriebsrates, soweit ein solcher besteht;
 - eine Bestätigung der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

7.2 Bewilligungsverfahren

- Anlage 3 Die Zuwendung wird unter Verwendung des beigefügten Vordruckes (Anlage 3) durch das für den Zuwendungsempfänger zuständige Arbeitsamt gewährt. Über Ablehnungen, Aufhebungen und Rückforderungen entscheidet das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen in Münster als die von mir beauftragte Stelle, soweit nicht in Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung meine Zuständigkeit festgelegt wird.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungen werden jeweils am 1. eines Monats ohne Anforderung nachträglich ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

- Anlage 4 Der Verwendungsnachweis ist gemäß beigefügtem Muster (Anlage 4) zu erstellen und dem Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, 4400 Münster, Von-Vincke-Straße 23–25, vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggfs. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 in Kraft.

**Aufstellung der nach Nr. 2 der Richtlinien vom 12. 11. 1986
(III C 4 – 3350.100) zu fördernden erlernten Berufe**

Berufsklasse	Ausbildungsberuf	Berufsklasse	Ausbildungsberuf
0110	Landwirtin (Lw)	2721	Blechslosserin (I)
0510	Gärtnerin – Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau – (Lw)	2723	Kunststoffschlosserin (I)
1011	Steinmetzin (I)	2730	Maschinenschlosserin (I)
1011	Steinmetzin und Steinbildhauerin (Hw)	2739	Maschinenbauerin (Mühlenbauerin) (Hw)
1211	Kerammodelleurin (I)	2740	Betriebsschlosserin (I)
1320	Industrieglasfertigerin (I)	2751	Stahlbauschlosserin (I)
1323	Maschinenglasmacherin (I)	2811	Kraftfahrzeugmechanikerin (Hw)
1341	Glasinstrumentemacherin (Hw)	2811	Kraftfahrzeugschlosserin (Instandsetzung) (I)
1341	Thermometerbläserin (I)	2821	Landmaschinenmechanikerin (Hw)
1354	Feinoptikerin (I)	2831	Fluggerätmechanikerin (I), bis 1984 Flug- zeugmechanikerin (I)
1410	Chemiefacharbeiterin (I)	2833	Flugtriebwerkmechanikerin (I)
1421	Chemielaborjungwerkerin (I)	2840	Feinmechanikerin (I)
1510	Kunststoff-Formgeberin (I)	2840	Feinmechanikerin (Hw)
1621	Verpackungsmittelmechanikerin (I)	2843	Chirurgiemechanikerin (I)
1631	Buchbinderin (I)	2843	Chirurgiemechanikerin (Hw)
1730	Druckerin (I)	2845	Büchsenmacherin (Hw)
1730	Druckerin (Hw)	2849	Orthopädiemechanikerin (Hw)
1754	Siebdruckerin (Hw)	2850	Mechanikerin (I)
1821	Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin) (Hw)	2850	Mechanikerin (Nähmaschinen- und Zwei- radmechanikerin) (Hw)
1831	Borstpinselmacherin (I)	2850	Kälteanlagenbauerin (Hw)
1831	Bürsten- und Pinselmacherin (Hw)	2852	Büromaschinenmechanikerin (Hw)
2210	Dreherin (I)	2859	Teilezurichterin (I)
2210	Dreherin (Hw)	2859	Gerätezusammensetzerin (I)
2212	Revolverdreherin (I)	2865	Uhrmacherin (I)
2221	Fräserin (I)	2865	Uhrmacherin (Hw)
2221	Universalfräserin (I)	2910	Werkzeugmacherin (I)
2231	Hoblerin (I)	2910	Werkzeugmacherin (Hw)
2241	Bohrwerkdreherin (I)	2912	Stahlformenbauerin (I)
2250	Universalschleiferin (I)	2915	Prägewalzengraveurin (I)
2250	Metallschleiferin (I)	2915	Stahlgraveurin (I)
2250	Schleiferin (I)	3011	Gürtlerin (I)
2321	Graveurin (Hw)	3011	Gürtlerin und Metalldruckerin (Hw)
2323	Ziseleurin (I)	3013	Scherenmonteurin (I)
2323	Ziseleurin (Hw)	3021	Silberschmiedin (I)
2341	Galvaniseurin und Metallschleiferin (Hw)	3021	Silberschmiedin (Hw)
2342	Galvaniseurin (I)	3022	Schmucksteinfasserin (I)
2510	Schmiedin (I)	3051	Klavier- und Cembalobauerin (I), bis 1983 Klavierbauerin (I)
2510	Schmiedin (Hw)	3051	Klavier- und Cembalobauerin (Hw)
2515	Federmacherin (I)	3052	Orgel- und Harmoniumbauerin (Hw)
2515	Messerschmiedin (Hw)	3052	Orgel- und Harmoniumbauerin (I), bis 1985 Orgelbauerin (I)
2522	Kupferschmiedin (I)	3053	Metallblasinstrumenten- und Schlagzeug- macherin (Hw)
2522	Kupferschmiedin (Hw)	3054	Geigenbauerin (Hw)
2610	Klempnerin (Hw)	3055	Holzblasinstrumentenmacherin (I)
2610	Feinblechnerin (I)	3055	Holzblasinstrumentenmacherin (Hw)
2613	Karosseriebauerin (Hw)	3110	Elektroanlageninstallateurin (I)
2614	Fluggeräthauerin (I), bis 1984 Metallflug- zeugbauerin	3110	Elektroinstallateurin (Hw)
2621	Gas- und Wasserinstallateurin (Hw)	3110	Energieanlageelektronikerin (I)
2622	Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin (Hw)	3114	Kraftfahrzeugelektrikerin (Hw)
2710	Bauschlosserin (I)	3120	Fernmeldeelektronikerin (I)
2710	Schlosserin (Hw)	3120	Fernmeldeinstallateurin (I)
2713	Schloß- und Schlüsselmacherin (I)		
2714	Modellschlosserin (I)		

Berufsklasse	Ausbildungsberuf	Berufsklasse	Ausbildungsberuf
3120	Fernmeldemechanikerin (Hw)	4239	Fachkraft für Fruchtsafttechnik (I), bis zum 31. 7. 1985 Süßmosterin
3130	Elektromaschinenbauerin (Hw)	4311	Molkereifachfrau (LW)
3130	Elektromaschinenmonteurin (I)	4321	Müllerin (I)
3133	Elektromaschinenwicklerin (I)	4321	Müllerin (Hw)
3140	Elektrogerätemechanikerin (I)	4329	Fachkraft für Lebensmitteltechnik (I)
3141	Elektromechanikerin (Hw)	4410	Maurerin (Hw)
3142	Energiegeräteelektronikerin (I)	4420	Beton- und Stahlbetonbauerin (Hw)
3142	Feingeräteelektronikerin (I)	4511	Zimmererin (Hw)
3143	Informationselektronikerin (I)	4520	Dackdeckerin (Hw)
3143	Nachrichtengerätemechanikerin (I)	4811	Stukkateurin (Hw)
3151	Radio- und Fernsehtechnikerin (Hw)	4820	Isoliererin im Bereich der Industrie (I)
3153	Funkelektronikerin (I)	4820	Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierein (Isoliermonteurin) (Hw)
3421	Textilmaschinenführerin (Weberei) (I)	4830	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (I)
3421	Textilmechanikerin (Bandweberei) (I)	4830	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (Hw)
3426	Textilmechanikerin (Weberei) (I)	4840	Kachelofen- und Luftheizungsbauerin (Hw)
3446	Textilmechanikerin (Ketten- und Raschelwirkerei) (I)	4850	Glaserin (Hw)
3446	Textilmechanikerin (Strickerei und Wirkelei) (I)	4913	Parkettlegerin (Hw)
3552	Hut- und Mützenmacherin (Hw)	4920	Polsterin (I)
3563	Kunststoff- und Schwergewebekonfektionärin (I)	4922	Fahrzeuggolsterin (I)
3620	Textilmaschinenführerin (Veredlung) (I)	5010	Tischlerin (Hw)
3711	Gerberin (I)	5010	Holzmechanikerin (I)
3720	Schuhmacherin (Hw)	5021	Modelltischlerin (I)
3722	Orthopädienschuhmacherin (Hw)	5021	Modellbauerin (Hw)
3741	Sattlerin (I)	5033	Böttcherin (Hw)
3741	Sattlerin (Hw)	5049	Rolladen- und Jalousiebauerin (Hw)
3742	Feinsattlerin (I)	5110	Malerin und Lackiererin (Hw)
3911	Bäckerin (I)	5121	Lackiererin (Holz und Metall) (I)
3911	Bäckerin (Hw)	5223	Handelsfachpackerin (I)
4010	Fleischerin (I)	5491	Automateneinrichterin (I)
4010	Fleischerin (Hw)	6324	Meß- und Regelmechanikerin (I)
4110	Köchin (I)	6331	Edelmetallprüferin (I)
4121	Obst- und Gemüsekonserverin (I)	6331	Baustoffprüferin (I)
4211	Weinküferin (I), bis 1985	6861	Tankwartin (I)
4220	Brauerin und Mälzerin (I)	7140	Berufskraftfahrerin (I)
4220	Brauerin und Mälzerin (Hw)	8344	Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Hw)
4231	Brennerin (I)	9342	Gebäudereinigerin (Hw)

An das
Arbeitsamt

.....
BKZ:¹⁾

**Antrag
auf Gewährung einer
Zuwendung**

Betr.: Zuwendungen zur Erleichterung
des Übergangs vom Ausbildungs- in das
Beschäftigungssystem

Bezug: RdErl. (RL) des Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales vom 12. 11. 1986
(III C 4 – 3350.100)

Antrag

1. Antragsteller

Name/Bezeichnung		
Rechtsform:		
Anschrift:	Straße/Haus-Nr./PLZ/Ort	
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)	
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstitutes	
Wirtschaftszweig des Antragstellers:	Handwerk/Industrie/Handel/Landwirtschaft/Freie Berufe/ ²⁾ Sonstiges:	

Ausbildungsleistungen
des Antragstellers:

Zahl der z. Zt. besetzten Ausbildungsplätze

Zahl der Ausbildungsplätze, die dem Arbeitsamt in

..... z. Zt. als besetzbar gemeldet sind:³⁾

2. Maßnahme ⁴⁾

Ausbildungsadäquate Beschäftigung ⁵⁾

- ☐ einer Arbeitnehmerin, die eine Ausbildung in einem gewerblich-technischen Ausbildungsberuf mit der Abschluß- bzw. Gesellenprüfung beendet hat oder
- ☐ eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin, der/die eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk mit der Abschluß- bzw. Gesellenprüfung beendet hat

auf einem zusätzlichen Arbeitsplatz.

Angaben zur Zusätzlichkeit des Arbeitsplatzes

Anzahl der Beschäftigten – ohne Auszubildende – am 2. 1. des Jahres der Antragstellung:

Anzahl der Beschäftigten – ohne Auszubildende – am Tag der Begründung
des Beschäftigungsverhältnisses, einschließlich des/der neu-
eingestellten Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin:

¹⁾ Vom Arbeitsamt auszufüllen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Angabe nur erforderlich, falls z. Zt. kein Ausbildungsplatz besetzt ist.

⁴⁾ Pro Arbeitnehmer(in) ist ein Antrag zu stellen.

⁵⁾ Zutreffendes ankreuzen.

Angaben zu dem/der Arbeitnehmer(in), für den/die eine Zuwendung beantragt wird

Familienname:
 Vorname:
 Geburtsdatum:
 Geschlecht: männlich/weiblich¹⁾
 Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Einstellung:
 (PLZ/Ort)
 Staatsangehörigkeit (nur bei Ausländern):
 Datum der Abschlußprüfung:²⁾
 Erlernter Beruf:

Die Ausbildung der Arbeitnehmerin

- erfolgte zum Zeitpunkt der Abschluß- bzw. Gesellenprüfung im Betrieb des Antragstellers;¹⁾
- wurde – soweit bekannt – nach dem „Mädchenprogramm“ des Landes Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW. 7123) gefördert.¹⁾

Die Ausbildung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin erfolgte im Berufsbildungswerk

in¹⁾

Der/die Arbeitnehmer(in)

- war vor der Einstellung nach eigenen Angaben zuletzt arbeitslos gemeldet beim Arbeitsamt
 in seit;¹⁾
- hat sich vor Ablegung der Abschlußprüfung nach eigenen Angaben als von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht
 arbeitsuchend gemeldet beim Arbeitsamt in am¹⁾

Angaben zu dem Beschäftigungsverhältnis**Der Arbeitsvertrag**

- wird unbefristet abgeschlossen und sieht eine wöchentliche Arbeitszeit von Stunden vor (die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt Stunden).

Die Beschäftigung

- erfolgt im Beruf
- ist im wesentlichen mit folgenden kennzeichnenden Tätigkeiten verbunden:

.....

Der/die Arbeitnehmer(in) nimmt neben der Beschäftigung an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung mit
 Teilzeitunterricht teil, die vom Arbeitsamt in gefördert wird.

Bezeichnung und Träger der Maßnahme:¹⁾

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Lt. Prüfungszeugnis.

3. Beantragte Zuwendung

Zu der vorgenannten Maßnahme wird eine Zuwendung

☐ (bei Vollzeitbeschäftigung) in Höhe von 250,- DM ¹⁾)

☐ (bei Teilzeitbeschäftigung) in Höhe von DM ¹⁾ ²⁾)

pro angefangenen Kalendermonat der Beschäftigung für die Dauer von Monaten³⁾ beantragt.

Berechnung der Höhe der beantragten Zuwendung:

Die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit beläuft sich auf% ⁴⁾ der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Wochenstunden. Dieser Prozentanteil bezogen auf die volle Höhe der Zuwendung ergibt (.....% von 250,- DM) eine Zuwendungshöhe von DM × (Anzahl der Monate lt. Vorseite) = DM insgesamt.

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß ⁵⁾

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten);
- er das tarifliche - soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht: ortsübliche - Arbeitsentgelt zahlt;
- die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer Entlassung erfolgt;
- der/die Arbeitnehmer(in) nicht Angehörige(r) des Arbeitgebers im Sinne des § 15 Abgabenordnung ist;⁶⁾
- für den/die Arbeitnehmer(in) Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstige Leistungen des Bundes oder des Landes NRW nicht - von folgenden Stellen - in Anspruch genommen werden;
- ein Betriebsrat bei ihm - nicht - besteht;
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) vollständig und richtig sind.

Er erklärt ferner, darüber unterrichtet zu sein, daß eine aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen gewährte Zuwendung bei Zuwendungsempfängern, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, eine Subvention (§ 264 StGB) ist. Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung der unter Nr. 2 dargestellten Maßnahme.

Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des Landessubventionsgesetzes vom 24. März 1977 (GV. NW. S. 136) bzw. des Subventionsgesetzes vom 19. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) zählen

- alle Angaben im Antrag wie Name, Anschrift, Rechtsform des Antragstellers; Anzahl der Beschäftigten am Stichtag und Tag der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses; Name des/der eingestellten Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin, Geburtsdatum und Hauptwohnsitz sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigefügten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind;
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung stehen.

5. Anlagen ⁵⁾

- a) Abdruck des Ausbildungsvertrages;
- b) Abdruck des Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung (Abschluß der Berufsausbildung);
- c) Mehrausfertigung oder Abdruck des Arbeitsvertrages;
- d) Stellungnahme des Betriebsrates;
- e) Bestätigung der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

²⁾ Berechnung siehe folgende Seite.

³⁾ Höchstdauer der Förderung bis zu 24 Monate.

⁴⁾ Entspricht die vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so ist von 100% auszugehen.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁶⁾ Als Angehörige gelten der Verlobte, der Ehegatte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister, Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder.

Ergebnis der Antragsprüfung durch das Arbeitsamt ¹⁾

1. Die Richtlinien-Voraussetzungen nach den Nrn.

2.

3.

4.1/4.2/4.3/4.4

7.12/7.13 RL

sind erfüllt/nicht erfüllt ¹⁾, weil

2. Förderhindernisse nach Nr. 4.5 RL bestehen nicht/bestehen ¹⁾, weil

3. Zusätzliche Gründe über Ablehnung oder Befürwortung des Antrages:

.....
(Arbeitsamt

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)

Blatt 1 zum Antrag**Stellungnahme des Betriebsrates**

Der Betriebsrat hat von dem Antrag Kenntnis genommen und keine – die folgenden – Einwände.¹⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift, Funktion)

Bestätigung der zuständigen Stelle²⁾

.....
(Zuständige Stelle)

Der Antragsteller führt z.Zt. Berufsausbildung durch/nicht durch. Die Voraussetzungen nach §§ 20, 22 Berufsbildungsgesetz/§§ 21, 23 Handwerksordnung liegen vor/nicht vor.¹⁾

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ist i.d.R. die jeweilige Kammer.

Arbeitsamt
Der Direktor

.....
(Ort/Datum)

Az.:

Bearbeiter:

.....

Telefon (Durchwahl):

Herrn/Frau/Firma

.....

.....

.....

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW zur Erleichterung des Übergangs vom Ausbildungs- in das Beschäftigungssystem;

hier: Arbeitnehmer/-in

Bezug: Ihr Antrag vom

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
Verwendungsnachweisvordruck

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen im Auftrag und für Rechnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark).

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Ausbildungsadäquate Beschäftigung¹⁾

einer Arbeitnehmerin, die eine Ausbildung in einem gewerblich-technischen Ausbildungsberuf mit Abschluß- bzw. Gesellenprüfung beendet hat; ☐

eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin, der/die eine Ausbildung in einem Berufsbildungswerk mit Abschluß- bzw. Gesellenprüfung beendet hat ☐

auf einem zusätzlichen Arbeitsplatz.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuß gewährt.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

4. Ermittlung der Zuwendung¹⁾

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen DM

Verpflichtungsermächtigungen DM

davon 19..... DM

19..... DM

insgesamt DM

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel jeweils am 1. eines Monats ohne Anforderung nachträglich ausgezahlt und auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2.-4., 5.11, 5.14-5.15, 5.2-5.22, 6.4-6.6, 6.9, 8.31 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
Der Verwendungsnachweis ist gemäß beigefügtem Muster zu erstellen und – abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P – dem Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, Von-Vincke-Straße 23-25, 4400 Münster, zu übersenden.
2. Sie sind verpflichtet, dem Arbeitsamt **unverzüglich** anzuzeigen, wenn
 - der/die Arbeitnehmer(in) mit wesentlich anderen – insbesondere nicht ausbildungsadäquaten – Tätigkeiten beschäftigt wird als im Antrag angegeben,
 - wesentliche Veränderungen des Arbeitsvertrags vereinbart werden (z. B. Verringerung der Zahl der pro Woche zu leistenden Arbeitsstunden),
 - der/die Arbeitnehmer(in) während der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz nicht beschäftigt wird oder Erziehungsurlaub nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt,
 - das Arbeitsverhältnis unterbrochen oder vorzeitig beendet wird (der Grund und der Zeitpunkt der Unterbrechung oder Beendigung sind dabei anzugeben).
3. Die Zuwendung ist bei Zuwendungsempfängern, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch und unterliegt daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.
4. Der Bescheid wird mit der Auflage erteilt, daß das die Zuwendung begründende Beschäftigungsverhältnis seit Einstellung mindestens 6 Monate ununterbrochen besteht.

Im Auftrag

¹⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

.....
(Zuwendungsempfänger).....
(Ort, Datum)

Bearbeiter:

Telefon (Durchwahl):

An das
Landesversorgungsamt
Nordrhein-Westfalen
Postfach 4840
Von-Vincke-Str. 23-25
4400 Münster

Verwendungsnachweis**Betr.:** Gewährung von Zuwendungen zur Erleichterung des Übergangs vom Ausbildungs- in das Beschäftigungssystem

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Arbeitsamtes			
in			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden	insgesamt		DM
bewilligt.			
Es wurden ausgezahlt	insgesamt		DM

I. Sachbericht

Der/die Arbeitnehmer(in)
war/ist tätig als: ¹⁾
.....
Das Arbeitsverhältnis besteht fort/wurde beendet
am ²⁾ wegen
.....

¹⁾ Ausgeübter Beruf und wichtigste Tätigkeitsmerkmale angeben²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Name des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin:	
Geburtsdatum:	
Dauer des geförderten Arbeitsverhältnisses:	von bis
Die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit belief sich auf % ¹⁾ der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Wochenstunden. Dieser Prozentanteil, bezogen auf die volle Höhe der Zuwendung, ergibt (..... % von 250 DM) eine Zuwendungshöhe von DM ×	
(Anzahl der angefangenen Kalendermonate der Beschäftigung) =	 DM
Ausgezahlt erhaltene Zuwendung:	 DM
Eine evtl. Überzahlung in Höhe von DM ist am an (zuständige Behörde) erstattet worden.	

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß – die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, – die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, – für das geförderte Arbeitsverhältnis während des Bewilligungszeitraums keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt und gewährt wurden.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift(en))

¹⁾ Entspricht die vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, so ist von 100% auszugehen.

Ergebnis der Prüfung durch das Landesversorgungsamt NRW

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen:

..... (Ort, Datum) (Unterschrift)

II.

Ministerpräsident**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 12. 1986 –
I B 4 – 150 – 1/71

Der Ministerpräsident hat aus Anlaß des vierzigjährigen Bestehens des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1986 nachstehend genannten Persönlichkeiten den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

- Karlheinz Achenbach, Stadtoberamtsrat, Gelsenkirchen,
- Hilmar Ankerstein, Leitender Regierungsschuldirektor, Köln,
- Walter Arendt, Bundesminister a. D., Bornheim,
- Helmut Bantz, Diplom-Sportlehrer, Pulheim,
- Herta Baudendistel, Hausfrau, Mönchengladbach,
- Dr. h.c. Berthold Beitz, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Fried. Krupp GmbH, Essen,
- Lothar Bewerunge, Journalist, Düsseldorf,
- D. Klaus von Bismarck, ehem. Intendant des Westdeutschen Rundfunks, Präsident des Goethe-Instituts, München,
- Helmut Bockhoff, Industriemeister, Wuppertal,
- Theodor Breider, Verkehrsdirektor i. R., Münster,
- Johannes Breloer, Versehrten-Sportlehrer, Gelsenkirchen,
- Erich Brost, Verleger und Journalist, Essen,
- Klaus Bungert, Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf, Düsseldorf,
- Dr. Albrecht von Cossel, Generalsekretär des Johanniter-Ordens, Bonn,
- Luise Dick, ehem. Gemeindeschwester, Hennef,
- Professor (em.) Dr. h.c. Liselott Diem, ehem. Rektorin der Deutschen Sporthochschule in Köln, Köln,
- Siegfried Dißmann, Rentner, Langenfeld,
- Dr. Johannes Doehring, Kirchenrat a. D., Panker/Schlesw.-Holst.,
- Hermann Drese, ehem. Geschäftsführer des Landesverbandes der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen, Gelsenkirchen,
- Heinz Dresing, Oberstudiendirektor a. D., Vlotho,
- Karl Fischer, Journalist, Kaarst,
- Professor Walter Först, ehem. Leiter der Landesredaktion des Westdeutschen Rundfunks, Köln,
- Theodor Wilhelm Frank, ehem. Hauptsekretär bei der AOK, Mettmann,
- Liselotte Funcke, Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages a. D., Staatsministerin a. D., Hagen,
- Hans Garwer, Oberführer und Leiter der Zentralen Grubenwehr der Bergbau AG Lippe, Hamminkeln,
- Alexander Ginsburg, Generalsekretär des Zentralrats der Juden in Deutschland, Köln,
- Gerd Goch, Journalist, Hattingen,
- Dr. h.c. Franz Greiß, ehem. Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Köln,
- Elfriede Grote, Hausfrau, Ennepetal,
- Professor (em.) Dr. phil. Dr. h.c. Rainer Gruenter, ehem. Rektor der Gesamthochschule Wuppertal, Grevenbroich,
- Joseph Grüter, Leitender Rechtsdirektor i. R., Münster,
- Brunhilde Gruner, Hausfrau, Bonn,
- Hedvika Hornstein, Hausfrau, Düsseldorf,
- Rosa Huppertz, ehem. Gemeindeschwester, Monschau,
- Gertrud Jabs, ehem. Gemeindeschwester, Ruppichterorth,
- Sigrid Jäger, Dolmetscherin für Gehörlose, Gelsenkirchen,
- Georg Jöstingmeier, Rechtsanwalt und Notar, ehem. Abgeordneter des Landtags Nordrhein-Westfalen, Münster,
- Hilde Junker-Seeliger, Dipl.-Volkswirtin, Bielefeld,
- Gustav Kilian, ehem. Bundestrainer der Bahnfahrer des Bundes Deutscher Radfahrer, Dortmund,
- Dr. jur. Reiner Klimke, Rechtsanwalt und Notar, Münster,
- Hans Koch, Stadtdirektor a. D., ehem. Abgeordneter des Landtags Nordrhein-Westfalen, Langenfeld,
- Edeltraud Köhler, Ordensschwester (Schwester Waltraud), Overath,
- Margarete Köster, Sozialarbeiterin, Marsberg,
- Prof. Dr. theol. Bernhard Kötting, Hochschullehrer a. D., ehem. Präsident der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Münster,
- Fritz Kohlmeier, ehem. Landrat des Kreises Minden und Abgeordneter des Landtags Nordrhein-Westfalen, Porta Westfalica-Lerbeck,
- Heinz Kossek, ehem. Prokurist, Mülheim/Ruhr,
- Heinz Kossiek, Stadtamtsinspektor, Bielefeld,
- Heinz Kühn, Ministerpräsident a. D., Köln,
- Dr. Hugo Kramer, Oberstudienrat a. D., Gelsenkirchen,
- Elisabeth Küper, ehem. Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen, Dülmen,
- Ernst Kuzorra, Gelsenkirchen,
- Dr. Helmar Lange, Dipl.-Ing., Bochum,
- Dr. med. Herwig Walter Lange, Facharzt für Psychiatrie, Düsseldorf,
- Lotte Lemke, ehem. Vorsitzende des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt, Bonn,
- Dr. Wilhelm Lenz, ehem. Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen, Köln,
- Erika Leske, Hausfrau, Bonn,

- Adelheid Lindemann-Meyer zu Rahden, Präsidentin des Deutschen Landfrauenverbandes, Werther,
- Professor Dr. Dr. h.c. mult. Peter Ludwig, Aachen,
- Theo Maas, Rentner, Mülheim a. d. Ruhr,
- Professor Georg Meistermann, Köln,
- Dr. Franz Meyers, Ministerpräsident a. D., Mönchengladbach,
- Professor Dr. med. Dres. h.c. Gerd Meyer-Schwickerath, ehem. Direktor der Universitäts-Augenklinik Essen, Essen,
- Peter Michels, ehem. Vorsitzender des DGB-Landesbezirks Nordrhein-Westfalen, Köln,
- Gertrud Mierke, Hausfrau, Mönchengladbach,
- Professor Dr. Dr. h.c. mult. Paul Mikat, Mitglied des Deutschen Bundestages, Staatsminister a. D., Düsseldorf,
- Dr. Wilhelm Möller, ehem. Hauptgeschäftsführer der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen, Hagen,
- Heinz Müller, Richter am Amtsgericht a. D., Wuppertal,
- Dr. Friedemann Freiherr von Münchhausen, Staatssekretär a. D., Düsseldorf,
- John van Nes Ziegler, Rechtsanwalt, ehem. Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen, Köln,
- Dr. Friedrich August Neuman, ehem. Vorsitzender der Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen, Eschweiler,
- Kurt Neuwald, Vorsitzender des Landesverbandes der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen-Lippe, Gelsenkirchen,
- Alfred Franz August Neven DuMont, Verleger, Rösrath-Forsbach,
- Gustav Niermann, Staatsminister a. D., Stemwede,
- Friedrich Nowotny, Intendant des Westdeutschen Rundfunks, Swisttal-Buschhoven,
- Dietrich Oppenberg, Verleger, Essen,
- Dr. Johannes Peters, Staatsminister a. D., Münster,
- Dr. Wilhelm Pötter, Präsident des Oberverwaltungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen a. D., Münster,
- Pauline Pokolm, Angestellte und ehem. Geschäftsführerin des Lazarus-Hilfswerkes des Erftkreises, Hürth,
- Hellmuth Primke, Rentner, Greven,
- Karl Wilhelm Ridderbusch, Kammersänger, Duisburg,
- Marie-Therese Fürstin zu Salm-Horstmar, Vizepräsidentin des DRK-Bundesverbandes, Rosendahl,
- Professor Dr. Werner Schmalenbach, Direktor der Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen, Meerbusch,
- Adolf Schmidt, Mitglied des Deutschen Bundestages und ehem. Vorsitzender der Industriegewerkschaft Bergbau und Energie, Bochum,
- Marianne Schmidt, Leiterin des Familienpädagogischen Instituts der kath. Arbeitnehmer-Bewegung, Haltern,
- Professor Dr. Dr. h.c. Wilhelm Schneemelcher, ehem. Präsident der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, Bad Honnef,
- Dr.-Ing. Franz Schulenberg, Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Bochum, Bochum,
- Georg Schulhoff, Dipl.-Ing., ehem. Präsident der Handwerkskammer zu Düsseldorf, Düsseldorf,
- August Seeling, ehem. Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Duisburg,
- Friedrich-Wilhelm Freiherr von Sell, Rechtsanwalt, ehem. Intendant des Westdeutschen Rundfunks, Morsbach-Appenhagen,
- Otto Ferdi Steiner, Stadtamtman a. D., Marl,
- Gertrud Stock, Vorsitzende des Landesverbandes der Gehörlosen Nordrhein-Westfalen, Köln,
- Dorita Sträter, Geschäftsführerin der Westfalenpost, Hagen,
- Johann Tauber, Geschäftsführer der Deutschen Parkinson-Vereinigung e. V., Neuss,
- Kurt Templin, Angestellter, Brühl,
- Gerhild Theis, Hausfrau, Lüdenscheid,
- Heinrich Varenholz, Rentner, Lage/Kachtenhausen,
- Franz Vollberg, Rentner, Bonn,
- Doris Weber, Monschau,
- Maria Weber, ehem. Mitglied des DGB-Bundesvorstandes, Essen,
- Dr. Ingrid Weiss, Regierungsdirektorin a. D., Bonn,
- Magdalene Wendt, Vorsitzende des Vereins Gehörlosenhilfe Ostwestfalen e. V., Minden,
- Dr. h.c. Willi Weyer, Staatsminister a. D., Präsident des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen, Hagen,
- Lieselotte Wicke, ehem. Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
- Dr. Ellen Wiederhold, Bürgermeisterin der Stadt Hilden, Hilden,
- Erich Wolfram, Mitglied des Deutschen Bundestages, Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, Geschäftsführer, Recklinghausen.

Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Landeswettbewerb „Bürger, es geht um Deine Gemeinde: Innenentwicklung unserer Städte und Gemeinden“

Ausschreibung für die Durchführung des Wettbewerbs im Jahre 1986/1987

Bek. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr v. 18. 11. 1986 –
I A 2 – 16.07 – 3342/86

Die Wettbewerbsreihe „Bürger, es geht um Deine Gemeinde“ wird 1986/1987 mit einem weiteren Bundeswettbewerb fortgesetzt.

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr schreibt daher in Zusammenarbeit mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen den Landeswettbewerb aus

„Bürger, es geht um Deine Gemeinde:
Innenentwicklung unserer Städte und Gemeinden“

1. Ziel des Landeswettbewerbs

Der Wettbewerb soll allen Städten und Gemeinden Gelegenheit geben, konkrete Beispiele und umfassende Konzeptionen für einen umweltorientierten Städte- und Wohnungsbau im Rahmen der Innenentwicklung unserer Städte und Gemeinden darzustellen und bekanntzumachen. Ziel ist eine Bestandsaufnahme aktueller städtebaulicher Fragen und Lösungsansätze.

Der Wettbewerb soll vor allem

- beispielhafte Leistungen der Städte und Gemeinden bei der Nutzung naturräumlicher Bezüge für die Verbesserung der Stadtgestalt und zum umweltorientierten Bauen herausstellen;
- das Bewußtsein für solche Maßnahmen und die private Initiative fördern und stärken;
- Bund, Ländern und Gemeinden und der Fachwelt Gelegenheit geben, konkrete Beispiele und umfassende Konzeptionen zur Verbesserung der ökologischen Situation kennenzulernen.

Die Wettbewerbsbeiträge der Städte und Gemeinden sollten daher die Ziele der Stadtentwicklungsplanung und der städtebaulichen Planung veranschaulichen. Es sollte auch dargestellt werden, welche Überlegungen hinsichtlich der Interpretation und der konkreten Umsetzung der übergeordneten bzw. übergreifenden Zielsetzungen bestehen. Die teilnehmenden Städte und Gemeinden werden gebeten, ihre diesbezüglichen Vorstellungen **überwiegend an bereits verwirklichten Beispielen** aus den nachfolgend aufgeführten beiden Leistungsbereichen vertiefend darzustellen:

- Naturräumliche Bezüge und Verbesserung der Stadtgestalt

Seit jeher sind die Architektur und die Nutzung naturräumlicher Bezüge eine besondere Chance für die Verbesserung der Stadtgestalt.

In diesem Rahmen kann für den Städtebau die Rückgewinnung natürlicher Elemente in den Stadtraum wichtig sein. Bei der Erhaltung, Schaffung oder Erweiterung grünorientierter Freiräume in bebauten Gebieten sollten das private Grün und das freiraumbezogene Wohnen stärker als bisher zur Geltung kommen.

Die Qualität der Stadtgestalt ist ein wesentlicher Faktor der Beurteilung von Stadtentwicklungsmaßnahmen. In Wohngebieten ist die Verbesserung der Stadtgestalt zugleich eine Maßnahme zur Aufwertung des Wohnumfeldes. In Gewerbegebieten und zentralen innerörtlichen Bereichen trägt die Qualität stadtgestalterischer Maßnahmen zugleich zur Förderung der Standortqualität bei.

- Umweltorientiertes Bauen

Bei der Beachtung naturräumlicher Zusammenhänge und der Rückgewinnung naturräumlicher Elemente

im Stadtraum ist es unumgänglich, Fragen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Bodenschutzes in die Überlegungen einzubeziehen.

Es müssen Überlegungen angestellt werden, inwieweit der Flächenverbrauch für Siedlungszwecke und Gewerbe reduziert werden kann. Vorhandene Freiräume dürfen nicht verbraucht werden, wenn andererseits im innerörtlichen Bereich Flächen und Gebäude brachliegen. Für Industrie und Gewerbe sollten zunehmend Entwicklungsmöglichkeiten am bisherigen Standort geschaffen werden, soweit dies unter Umweltgesichtspunkten vertretbar ist. Um die städtebauliche Vielfalt zu sichern und eine funktionsfähige Mischstruktur zu erhalten, ist eine Auflösung von Gemengelage nicht in jedem Fall erstrebenswert. Vorrangig sollten vielmehr die Möglichkeiten einer umweltschonenden Gewerbeausübung durch verbesserte Lärmschutz- und Luftreinhalteverfahren geprüft werden. Die Gemeinden sollten daher vor Inanspruchnahme von Freiraum die Möglichkeiten innerörtlicher Erneuerung und Entwicklung, der Mobilisierung vorhandenen Baulandes und übergemeindlicher Lösungen ausschöpfen.

Auch die Verbesserung des Stadtklimas, die Energie- und Wasserversorgung, Baumaterialien und Haustechnik, die Behandlung bzw. Beseitigung von Abfall und Abwasser und die Reduzierung der Lärmbelastungen auf ein Minimum spielen eine Rolle.

Die Wettbewerbsergebnisse können auch Hinweise zur Behandlung von Altlasten und Industriebranchen im städtebaulichen Zusammenhang geben. Wichtig ist, daß auch Aspekte des Denkmalschutzes bzw. des pfleglichen Umganges mit unserer gebauten und gewachsenen Umwelt, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen und Umweltgesichtspunkte – wie z. B. die Vermeidung von Abraum und die Nutzung vorhandener Baumaterialien – berücksichtigt werden.

Der Auslober will diejenigen Wettbewerbsbeiträge am höchsten bewerten, die möglichst viele Gesichtspunkte in ausgewogener Weise berücksichtigen: Die Wettbewerbsbeiträge sollen verdeutlichen, wie sektorale Betrachtungsweisen überwunden und Zusammenhänge und Vernetzungen stärker als bisher beachtet werden können. Damit sollen Handlungschancen für Städte und Gemeinden in den Blick kommen, die bisher weniger beachtet wurden. Auch die private Initiative soll angeregt werden. Neben einer ganzheitlichen Betrachtungsweise sollen die Wettbewerbsbeiträge die Art und Weise des Zustandekommens der Leistungen vermitteln: Herausragende Leistungen der Städte und Gemeinden – insbesondere ihr Zusammenwirken mit Bürgern, Bauherren, Bauträgern, Planern, Architekten und Ingenieuren – in den bebauten Gebieten sollen der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

2. Gegenstand des Landeswettbewerbs, Bewertungsbereiche

Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge werden hinsichtlich folgender Anforderungen bewertet:

- Entwicklungspolitische Zielsetzungen unter Berücksichtigung der übergeordneten räumlichen Ordnungsprinzipien
- Beachtung der Bauleitplanung
- Stadtstrukturelles und städtebauliches bzw. siedlungsstrukturelles und ortsplannerisches Gesamtkonzept
- Konzeption zur Ortsgestaltung/Stadtgestaltung/Stadtbildpflege

Besondere Leistungsbereiche

Die Wettbewerbsbeiträge können unter folgenden Aspekten vertiefend dargestellt werden:

Naturräumliche Bezüge und Verbesserung der Stadtgestalt

- Berücksichtigung naturräumlicher Zusammenhänge (Stadt und Landschaft)
- Auseinandersetzung mit dem Stadtgrundriß/Ortsgrundriß
- Beachtung natürlicher Gegebenheiten im Stadtgebiet

- Behandlung der im Stadtgebiet vorhandenen Grünflächen, Parkflächen, Straßenrandbepflanzungen, Alleen
- Erhöhung der stadträumlichen Qualitäten durch abgestufte flächenhafte Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
- Erhöhung der Erlebbarkeit stadträumlicher Qualitäten im Hinblick auf den Ausbau von Fußwegenetzen, Radwegenetzen, die Gestaltung von Straßen und Plätzen
- Umgang mit den stadtbildprägenden Elementen
- Einbeziehung von Quartierinnenbereichen in ein zusammenhängendes Grün- und Freiflächensystem
- Verknüpfung der Vorstellungen von Bewohnern und privaten Fachleuten mit der städtebaulichen und baulichen Gestaltungskonzeption der Gemeinde, auch im Hinblick auf soziale Akzeptanz
- Maßnahmen zur Anpassung ungegliederter Baumas- sen und Verkehrsanlagen im Stadtgebiet
- Sicherung und Wiederherstellung naturnaher ökolo- gischer Ausgleichsräume
- Langfristige Bodenvorratspolitik zur Sicherung und Entwicklung des Freiflächenanteils im Stadtgebiet
- u. a.

Umweltorientiertes Bauen

- Sparsamer Flächenverbrauch
- Abbau bodenbeeinträchtigender Maßnahmen (z. B. Rückbau von Bodenversiegelungen)
- Anordnung von Großgrün
- Räumliche Möglichkeiten zur Befriedigung der un- terschiedlichen Bedürfnisse beispielsweise der Be- wohner; zur Begünstigung der Eigentumsbildung - auch für junge Familien - im inneren Stadtbereich
- Umweltfreundliche Materialwahl
- Lärmschutz und Schallschutz
- Umweltfreundliche Ver- und Entsorgung sowie Haustechnik
- Kosten- und ressourcensparende Maßnahmen bei der Wiederverwendung brachliegender Flächen und alter Industrie- und Gewerbebauten und vergleichbarer Anlagen
- Revitalisierung alter Gewerbegebäude und andere Nutzungen
- Vermeidung von Abraum, Nutzung vorhandener Bau- materialien
- u. a.

3. Bewertungskriterien

Die eingereichten Wettbewerbsarbeiten der Städte und Gemeinden werden nach den folgenden Kriterien beurteilt. Dabei wird sowohl das Engagement der Gemeinde als auch die Qualität der Ergebnisse in die Bewertung einbezogen.

- Quantität:
Entsprechen die Bauten bzw. Maßnahmen dem Be- darf? Sind sie angemessen?
- Qualität:
Entsprechen die Bauten bzw. Maßnahmen heutigen Vorstellungen? Entsprechen sie dem Stand fachlicher Erkenntnisse?
- Meinungsbildung, Entscheidungsfindung:
In welchem Umfang haben Rat, Bürger und Verwal- tung zusammengewirkt (transparente Planung; bür- gerschaftliche Mitwirkung, die über die gesetzlich festgelegte Beteiligung und Unterrichtung hinaus- geht)?
- Impulse:
Inwieweit haben es die politischen Gremien, einzelne Persönlichkeiten oder die Verwaltung verstanden, durch besondere Initiativen, durch Kooperationsbe- reitschaft oder maßvolles Handeln Impulse zu geben und Entwicklungen zu steuern?
- Ideen:
Inwieweit zeichnen sich die geplanten oder durchge-

führten Maßnahmen und Bauten durch Ideenreich- tum und Vielfalt aus?

4. Darstellung der Wettbewerbsleistungen

Die Wettbewerbsleistungen sollen klar abgegrenzt, die Darstellung so einfach wie möglich sein. Der personelle und finanzielle Aufwand soll bewußt gering gehalten werden. Die eingereichten Beiträge sollten folgende Unterlagen umfassen:

- **Pläne und Anschauungsmaterial in einem Ordner DIN A 4, dessen Rücken nur mit dem Namen der Ge- meinde beschriftet ist und der als Informationen für die Vorprüfung und zur Beurteilung durch die Be- wertungskommission enthält:**
- Kurzgefaßten Erläuterungsbericht (höchstens zehn Seiten, Gliederung entsprechend Nr. 2 dieser Aus- schreibung) mit Angaben zur Stadt- bzw. Gemein- deentwicklung;
- Angaben zum Flächennutzungsplan;
- ein oder zwei beispielhafte, aktuelle Bebauungspläne;
- Satzung oder Pläne zur Stadt- bzw. Ortsgestaltung;
- Bildmaterial (kleine Auswahl von Fotos und Diaposi- tiven zur Vorführung im Rahmen der Sitzungen der Bewertungskommission, der Schlußveranstaltung und der vorgesehenen Ausstellung).
- Ggf. vorhandene Berichte, Broschüren
- **Zusätzlich können die teilnehmenden Städte und Gemeinden Ausstellungstafeln zur Veranschauli- chung der Planungen und Maßnahmen einreichen.** Die Ausstellungstafeln sollten möglichst dünn und leicht sein, Hochformat (1,00 m x 2,00 m) haben und nur einseitig beschriftet oder bebildert werden. Sie sollten mit Hilfe von Klammern kojenartig angeord- net werden können.

Presseberichte

über die im Wettbewerb dargestellten Bauten und Planungen der Gemeinde.

5. Bewertungskommission

Eine sachverständige Bewertungskommission, die vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr im Benehmen mit dem Nordrhein-Westfälischen Städ- te- und Gemeindebund, dem Landkreistag und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen berufen wird, ermittelt die Landessieger. Die Bewertungskommission ist unab- hängig und an keine Weisungen gebunden. Sie bildet sich ihr Urteil aufgrund der vorgelegten Wettbewerbs- beiträge und - soweit erforderlich - auch durch eine Ortsbesichtigung. Die Entscheidungen der Wettbe- werbskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Drei der Sieger im Landeswettbewerb „Bürger, es geht um Deine Gemeinde: Innenent- wicklung unserer Städte und Gemeinden“ werden für den Bundeswettbewerb dem Bundesminister für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau gemeldet.

6. Wettbewerbsteilnehmer

Die Ausschreibung richtet sich grundsätzlich nur an Gemeinden.

Die Gemeinde nimmt mit einem Beitrag für ein räumli- ches Gebiet teil, der zu einer oder mehreren Positionen besondere, beispielhafte Lösungen anbietet. Soweit der Wettbewerbsbeitrag nicht die Gemeinde als Ganzes darstellt, sondern einen Stadtteil oder Ortsteil, sollte dieser kommunalpolitisch und/oder städtebaulich ab- grenzbar sein.

7. Auszeichnungen

Die Sieger im Landeswettbewerb „Bürger, es geht um Deine Gemeinde: Innenentwicklung unserer Städte und Gemeinden“ werden mit Urkunden ausgezeichnet.

Es ist vorgesehen, den Wettbewerb durch Ausstellun- gen sowie Veröffentlichungen auszuwerten und auf breiter Ebene nutzbar zu machen.

8. Zeitlicher Ablauf

Die teilnehmenden Gemeinden werden gebeten, ihre Wettbewerbsbeiträge bis spätestens zum 30. April 1987 T.

beim Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, einzureichen.

9. Weitere Informationen erteilt auf Anfrage:

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf,
Tel. (02 11) 837-4564 bzw. 837-4587.

– MBl. NW. 1986 S. 1956.

Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569